

Hygienekonzept für die Nutzung der Außensportanlagen des Schulverbands

(gültig ab 26.07.2021 für SC Rönna 74 e.V. & MTV Segeberg von 1860 e.V.)

Die Außensportanlagen dürfen nach Genehmigung der Landesregierung und des Schulträgers unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Regeln eingeschränkt zu Sportzwecken genutzt werden.

Oberste Maxime ist die Gesunderhaltung aller Teilnehmer. Alle haben sich so zu verhalten, dass niemand in seiner Gesundheit gefährdet wird. In allen Bereichen sind Risiken zu minimieren. Die Teilnahme an den Übungseinheiten ist freiwillig.

Die nachfolgenden Regeln stellen Handlungs- und Verhaltensanweisungen dar und sind von allen Teilnehmern uneingeschränkt zu befolgen:

- 1) Personen mit Grippesymptomen, insbesondere Husten und Fieber, ist das Betreten des Schulgeländes und der Sporthalle verboten.
- 2) Die allgemeinen Regeln zur Hust- und Niesetikette werden befolgt.
- 3) Die Ausübung der Sportarten ist in separaten, geschlossenen Gruppen erlaubt. Kontaktsport ohne Mindestabstand ist erlaubt.
- 4) Testspiele und Wettkämpfe mit maximal 3 Mannschaften sind erlaubt. Die Mannschaften haben sich während des Pausens nicht zu mischen. Für darüberhinausgehende Sportwettbewerbe muss ein angepasstes Hygienekonzept erarbeitet werden. Dabei sind Verordnungen der Landesregierung, des Kreises und der Stadt zu berücksichtigen sowie die Konzepte und Empfehlungen der jeweiligen Sportfach- und - Dachverbände.
- 5) Die Trainingsgruppen bekommen Trainingstage und Trainingszeiten zugewiesen.
- 6) Umkleidekabinen und Duschen dürfen genutzt werden.
- 7) Jede Form von Begrüßungs-, Verabschiedungs- und Jubelritualen sind nicht gestattet.
- 8) Für das Betreten und Verlassen der Außensportanlagen und die Durchführung des Trainings gelten folgende Regeln:
 - a) Die Übungsgruppe hat pünktlich, weder zu früh noch zu spät an der Außensportanlage zu sein und mit Abstand vor der Außensportanlage zu warten bis der Übungsleiter sie zur Außensportanlage führt.
 - b) zum Desinfizieren der Hände bringt jeder Übungsleiter Handdesinfektionsmittel mit.
 - c) In Falle von Nutzung der Umkleidekabinen und Duschen ist eine Dokumentation der Teilnehmer vorgeschrieben, daher sind Name, Uhrzeit, Datum und Anschrift von Mitgliedern sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse aufzunehmen und für 4 Wochen zu speichern. Als Sicherheitsbehörde sind die Behörden dazu gem. § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (InfSG) befugt. Die Datenverarbeitung durch die Behörde ist deshalb nach Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO rechtmäßig. Die Verarbeitung als betroffener Verein erfolgt dann aufgrund der rechtlichen Verpflichtung nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Dokumentation hat schriftlich oder elektronisch (z.B. Luca App) zu erfolgen. Hier sind insbesondere die weiteren Vorgaben des jeweiligen Vereins zu berücksichtigen.
 - d) vor und nach dem Sport gelten die allgemeinen Kontaktverbote
 - e) Das Betreten der Außensportanlagen durch Zuschauer ist untersagt. Personen die

Sportler abholen, haben am Auto bzw. mit Abstand zur Außensportanlage draußen zu warten.

- f) Die Einhaltung der vorstehenden Regeln ist für alle Teilnehmer verbindlich. Die Übungsleiter sind für die Einhaltung der Regeln verantwortlich. Sie üben das Hausrecht aus.

Sanktion bei Zuwiderhandlung:

1. Verstöße seitens eines Sportlers führen zum Ausschluss von sämtlichen Sportangeboten des Vereins während der Corona-Zeit.
2. Verstöße seitens mehrerer Sportler und/oder des Übungsleiters der jeweiligen Trainingsgruppe führen zur Einstellung des entsprechenden Sportangebots während der Corona-Zeit.
3. Bußgelder, die dem Verein durch Verstöße auferlegt werden, werden den jeweiligen Verursachern in Rechnung gestellt.